

Gesetz- und Verordnungsblatt



Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin

Herausgeber: Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

69. Jahrgang Nr. 29

Berlin, den 12. November 2013

03227

Inhalt

24.9.2013	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans 6-23 im Bezirk Steglitz-Zehlendorf, Ortsteil Zehlendorf	562
24.10.2013	Verordnung über die Veränderungssperre 3-55/10 im Bezirk Pankow, Ortsteil Heinersdorf	563
25.10.2013	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet Falkenberger Rieselfelder im Bezirk Hohenschönhausen von Berlin	564
	791-1-111	
29.10.2013	Siebente Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erhebung der Gebühren für die Benutzung der städtischen Wochenmärkte	566
	2013-1-11	
21.10.2013	Veröffentlichung zum Bestand des Sondervermögens Immobilien des Landes Berlin	567
	630-10	

Abkürzungen: GVBl. = Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin, VOBl. = Verordnungsblatt Berlin Teil I bzw. Teil II, BGBl. = Bundesgesetzblatt Teil I, II bzw. III, GVABl. = Gesetz-, Verordnungs- und Amtsblatt für Berlin, GBl. = Gesetzblatt der DDR Teil I bzw. Teil II, ABl. = Amtsblatt für Berlin

**Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplans 6-23
im Bezirk Steglitz-Zehlendorf, Ortsteil Zehlendorf**

Vom 24. September 2013

Auf Grund des § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548), in Verbindung mit § 6 Absatz 5 und mit § 11 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan 6-23 vom 17. Juli 2012 mit dem Deckblatt vom 13. November 2012 für das Gelände zwischen dem Bahngelände der Wannseebahn, dem Grundstück Niklasstraße 2C und dem Urselweg sowie einen Abschnitt des Urselwegs zwischen den Grundstücken Niklasstraße 2 und Urselweg 8 im Bezirk Steglitz-Zehlendorf, Ortsteil Zehlendorf wird festgesetzt. Er ändert teilweise den durch Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans X-3 im Bezirk Steglitz-Zehlendorf, Ortsteil Zehlendorf vom 22. Januar 1957 (GVBl. 30. Januar 1957, S. 152) festgesetzten Bebauungsplan, der durch die Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans X-A im Bezirk Steglitz-Zehlendorf, Ortsteil Zehlendorf, vom 9. Juli 1971 (GVBl. 5. August 1971, S. 1233) geändert wurde.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin, Abteilung Soziales und Stadtentwicklung, Stadtentwicklungsamt – Fachbereich Vermessung –, eine beglaubigte Abzeichnung des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin, Abteilung Soziales und Stadtentwicklung, Stadtentwicklungsamt – Fachbereiche Stadtplanung und Bau- und Wohnungsaufsicht –, kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
 2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Absatz 4 des Baugesetzbuchs)
- wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 und Absatz 2a Nummer 3 und 4 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

in den Fällen der Nummern 1 bis 3 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nummer 4 innerhalb von zwei Jahren seit Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 24. September 2013

Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin

Norbert K o p p
Bezirksbürgermeister

Norbert S c h m i d t
Bezirksstadtrat

Verordnung
über die Veränderungssperre 3-55/10
im Bezirk Pankow, Ortsteil Heinersdorf

Vom 24. Oktober 2013

Auf Grund des § 16 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548), in Verbindung mit § 13 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

§ 1

Für das Grundstück Frithjofstraße 48B im Bezirk Pankow, Ortsteil Heinersdorf, für das die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt neben anderen Grundstücken die Aufstellung eines Bebauungsplans beschlossen hat, tritt eine Veränderungssperre gemäß § 14 des Baugesetzbuchs ein.

§ 2

Je ein Übersichtsplan mit den Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs der Veränderungssperre liegt zur kostenfreien Einsichtnahme beim Bezirksamt Pankow von Berlin, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Stadtplanungsamt und Bau- und Wohnungsaufsichtsamt, aus.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre (§ 18 Absatz 2 Satz 2 und 3 des Baugesetzbuchs) und

2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 18 Absatz 3 des Baugesetzbuchs) wird hingewiesen.

§ 4

Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung schriftlich gegenüber der für die verbindliche Bauleitplanung zuständigen Senatsverwaltung geltend machen; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs wird die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist unbeachtlich. Die Beschränkung des Satzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 24. Oktober 2013

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt
Michael Müller

Zweite Verordnung

zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet Falkenberger Rieselfelder im Bezirk Hohenschönhausen von Berlin

Vom 25. Oktober 2013

Auf Grund der §§ 23 und 32 Absatz 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, sowie des § 21 Absatz 1 des Berliner Naturschutzgesetzes vom 29. Mai 2013 (GVBl. S. 140) wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet Falkenberger Rieselfelder im Bezirk Hohenschönhausen von Berlin vom 29. März 1995 (GVBl. S. 233), die durch Verordnung vom 4. Dezember 2001 (GVBl. 2002 S. 70) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „Hohenschönhausen“ durch das Wort „Lichtenberg“ ersetzt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Es ist ein rechtlich gesicherter Teil des landesweiten und länderübergreifenden Biotopverbundes nach § 21 des Bundesnaturschutzgesetzes.“
 - c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
„(2) In dem Naturschutzgebiet befinden sich natürliche Lebensräume im Sinne des Anhangs I und Tierarten im Sinne der Anhänge II und IV der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368) geändert worden ist. Es ist daher zu einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) mit der Bezeichnung „Falkenberger Rieselfelder“ (Gebietsnummer DE-3447-301) erklärt worden und somit Bestandteil des kohärenten Europäischen Netzes „Natura 2000“.“
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Hohenschönhausen“ durch das Wort „Lichtenberg“ und das Wort „Kleingartenanlage“ durch das Wort „Siedlung“ ersetzt.
 - bb) Satz 3 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
Nach der Zahl „5 000“ wird die Angabe „(Stand: 25. Oktober 2013)“ eingefügt und nach dem Wort „eingetragen“ ein Komma und die Wörter „das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) ist grau unterlegt“.
4. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3 Schutzzweck

(1) Das Gebiet wird geschützt, um einen beispielhaften Ausschnitt der ursprünglich an Hohlformen und Söllen reichen offenen Agrarlandschaft als Lebensraum charakteristischer Tier- und Pflanzenarten und ihrer Lebensgemeinschaften zu erhalten, zu entwickeln und in Teilen wiederherzustellen.

(2) Insbesondere gilt es,

1. das Gebiet als Laichgebiet und Landlebensraum

- a) der im Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführten Rotbauchunke und des Kamm-Molches,
 - b) weiterer im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführter Amphibienarten, wie Knoblauchkröte, Wechselkröte und Moorfrosch,
 - c) anderer gefährdeter Arten der Herpetofauna zu erhalten oder wiederherzustellen,
2. einen günstigen Erhaltungszustand des im Anhang I der FFH-Richtlinie aufgeführten Lebensraumtyps 6510 – Magerer Flachlandmähwiesen zu sichern,
 3. für verschiedene der am stärksten bedrohten Vogelarten der Feldflur und Wiesenlandschaften ein Brut- und Rastgebiet zu erhalten und zu fördern,
 4. einen der letzten Reste der ehemaligen Rieselfeldlandschaft mit ihren Teichen, Schlammflächen und Dämmen als Zeugnis einer regionaltypischen Kulturlandschaft aus landeskundlichen Gründen zu erhalten.“
5. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4 Pflege und Entwicklung

(1) Die Pflege, Entwicklung und Bewirtschaftung des Gebietes ist zur Sicherung der in § 3 genannten Schutzzwecke auszurichten auf den Erhalt und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen nach Anhang I, der Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie sowie der Vogelarten nach der Vogelschutz-Richtlinie entsprechend der ökologischen Erfordernisse. Insbesondere sind die Maßnahmen im Gebiet auf folgende Ziele abzustellen:

1. Erhalt und Förderung einer stabilen, reproduktionsfähigen Population der Rotbauchunke,
2. Erhöhung der Biotopvielfalt in Gewässerbereichen zur Verbesserung der Lebensräume auch für andere aquatische Pflanzen- und Tierarten,
3. Offenhaltung der Freiflächen und Eindämmung der Sukzession,
4. oberflächennahe Wasserstände mit Blänkenbildung zum 31. Mai eines Jahres.

(2) Die oberste Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege erstellt einen Pflege- und Entwicklungsplan, der die notwendigen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zur Sicherung der in § 3 beschriebenen Schutzzwecke enthält. Er beinhaltet insbesondere

1. ein Artenhilfsprogramm für die Rotbauchunke in diesem Gebiet einschließlich Maßnahmen zur Bestandsstützung,
2. Maßnahmen zur Verbesserung der Laich- und Überwinterungsbedingungen auch für weitere Arten der Herpetofauna,
3. fachliche Vorgaben für die Beweidung, Mahd und Bejagung.

(3) Der Pflege- und Entwicklungsplan ist mit anderen Behörden abzustimmen, sofern deren Aufgabenstellung berührt ist. Soweit andere Behörden im Gebiet tätig werden, haben sie sich mit der in Absatz 2 genannten Behörde abzustimmen.

(4) Soweit die zur Sicherung der Schutzzwecke nach § 3 erforderlichen Maßnahmen durch die landwirtschaftlichen Nutzer durchgeführt werden, kann dafür ein Bewirtschaftungsplan ge-

mäß § 32 Absatz 5 des Bundesnaturschutzgesetzes zwischen der in Absatz 2 genannten Behörde und den landwirtschaftlichen Nutzern vereinbart werden.

(5) Die in Absatz 2 genannte Behörde überwacht insbesondere den Erhaltungszustand der Lebensraumtypen und Artenvorkommen nach der FFH-Richtlinie. Im Übrigen soll die Wirksamkeit der im Pflege- und Entwicklungsplan festgelegten Maßnahmen in regelmäßigen Abständen (in der Regel alle fünf Jahre) von der in Absatz 2 genannten Behörde überprüft werden.

(6) Der Pflege- und Entwicklungsplan ist an die durch das Monitoring und die Erfolgskontrolle gewonnenen Erkenntnisse anzupassen; Absatz 3 gilt entsprechend. Gleiches gilt für einen Bewirtschaftungsplan nach Absatz 4.“

6. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden dem Wort „Handlungen“ die Wörter „im Gebiet“ vorangestellt und das Wort „Schädigung“ wird durch das Wort „Beschädigung“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Wörter „oder zu nutzen“ gestrichen.

bb) Nummer 6 wird aufgehoben.

cc) Die bisherigen Nummern 7 bis 14 werden die Nummern 6 bis 13.

dd) In der neuen Nummer 6 werden die Wörter „Brach- oder Wiesenflächen“ durch die Wörter „den Boden“ ersetzt.

ee) In der neuen Nummer 7 wird nach dem Wort „Art“ die Angabe „(außer Krankenfahrstühlen)“ eingefügt und nach dem Wort „Weges“ werden die Wörter „westlich des Millionengrabens“ gestrichen.

ff) In der neuen Nummer 13 werden nach dem Wort „Anschläge“ das Komma und die Wörter „mit Ausnahme der in § 6 Nr. 4 genannten Zeichen oder Schilder,“ gestrichen.

c) In Absatz 3 wird die Angabe „Nr. 2, 3, 11 oder 13“ durch die Angabe „Nummer 2, 3, 9, 10 oder 12“ ersetzt.

7. Nach § 5 wird folgender § 6 eingefügt:

„§ 6 Genehmigungsbedürftige Handlungen

Im Naturschutzgebiet bedarf es der Genehmigung, bestehende bauliche Anlagen instand zu halten, zu erneuern oder zu verändern.“

8. Der bisherige § 6 wird § 7 und wie folgt gefasst:

„§ 7 Zulässige Handlungen

(1) Unbeschadet der Vorschriften zur Prüfung der Verträglichkeit von Projekten, Plänen und gentechnisch veränderten Organismen (§§ 34, 35 und 36 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 35 des Berliner Naturschutzgesetzes) sind folgende Handlungen zulässig:

1. die ordnungsgemäße Durchführung der gemäß § 4 gebotenen Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung des Gebietes,
2. die ordnungsgemäße Durchführung von Maßnahmen anderer Behörden und Dienststellen unbeschadet der Abstimmungspflicht nach § 4 Absatz 3 Satz 2,
3. die Inspektions-, Kontroll- und Instandhaltungsarbeiten an den der öffentlichen Ver- und Entsorgung mit Wasser, Gas oder Strom dienenden Anlagen,
4. die Bejagung von Schwarzwild einschließlich des Betretens oder Befahrens des Gebietes außerhalb der gekennzeichneten Wege, soweit dies zur Durchsetzung des Schutzzweckes erforderlich ist, der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird und keine baulichen Anlagen oder Kirtungen errichtet werden,
5. die ordnungsgemäße Durchführung von Gewässerunterhaltungsmaßnahmen, soweit sie nicht durch § 5 Absatz 2 Nummer 12 eingeschränkt sind,

6. der Ackerbau auf den in der Karte zu § 2 Absatz 2 gekennzeichneten Flächen um den Berlipfuhl im Rahmen der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Zweiten Änderungsverordnung bestehenden Pachtverträge bis zum 30. September 2015, soweit Art und Umfang der bisherigen Nutzung nicht intensiviert werden und die Verbote nach § 5 Absatz 2 Nummer 2 und 3 eingehalten werden,

7. die Umwandlung von Ackerland in Grünland durch Erstan-
saat mit gebietseigenem Saatgut und deren Nachbesserung in der darauf folgenden Vegetationsperiode sowie die den in § 5 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes genannten Grundsätzen der guten fachlichen Praxis entsprechende landwirtschaftliche Bodennutzung als Wiese oder Weide mit der Maßgabe, dass die Mahd vor dem 16. Juni unzulässig ist und die Verbote nach § 5 Absatz 2 Nummer 2, 3, und 6 eingehalten werden.

(2) Bei der Durchführung von Handlungen nach Absatz 1 ist durch geeignete Vorkehrungen sicherzustellen, dass Beeinträchtigungen des Gebietes auf das unvermeidbare Maß beschränkt werden. Entstandene Schäden sind auf Verlangen der in § 4 Absatz 2 genannten Behörde zu beseitigen oder auszugleichen.“

9. Nach § 7 wird folgender § 8 eingefügt:

„§ 8 Duldungspflicht

Eigentümer oder Nutzungsberechtigte der Ackerbauflächen um den Berlipfuhl, die Gehölzbeseitigungen zur Eindämmung der Sukzession am Berlipfuhl nicht selbst durchführen, haben entsprechende Maßnahmen gemäß § 65 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 50 des Berliner Naturschutzgesetzes zu dulden. Sie haben dafür nach vorheriger Benachrichtigung den Bediensteten und Beauftragten der Behörden für Naturschutz und Landschaftspflege den Zutritt und die Zufahrt zum Berlipfuhl zu ermöglichen und die Gehölzentnahme zu dulden.“

10. Der bisherige § 7 wird § 9 und wie folgt gefasst:

„§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 56 Absatz 1 Nummer 8 des Berliner Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 5 eine verbotene Handlung,

2. § 6 eine Handlung ohne Genehmigung

vornimmt, sofern diese nicht ausnahmsweise nach § 7 Absatz 1 erlaubt ist.“

11. Nach § 9 wird folgender § 10 eingefügt:

„§ 10 Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Die Verletzung der Vorschriften des § 27 Absatz 1, 3 bis 5 des Berliner Naturschutzgesetzes sowie Mängel der Abwägung sind für die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dem 12. November 2013 bei der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Senatsverwaltung schriftlich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.“

12. Der bisherige § 8 wird § 11.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 25. Oktober 2013

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt
Michael Müller

Siebente Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Erhebung der Gebühren
für die Benutzung der städtischen Wochenmärkte

Vom 29. Oktober 2013

Auf Grund des § 6 Absatz 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge vom 22. Mai 1957 (GVBl. S. 516), das zuletzt durch Artikel IV des Gesetzes vom 18. November 2009 (GVBl. S. 674) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Erhebung der Gebühren für die Benutzung der städtischen Wochenmärkte vom 5. Dezember 1986 (GVBl. S. 2033), die zuletzt durch Verordnung vom 12. Dezember 2000 (GVBl. S. 526) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Die §§ 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„§ 2 Standgebühren

(1) Für die Überlassung von Standflächen beträgt die Gebühr je Quadratmeter und je Markttag unbeschadet der tatsächlichen Nutzung zwischen 0,30 und 4 Euro.

(2) Innerhalb des Rahmens bemessen die Bezirke die Gebühr nach den für das Betreiben der Märkte erforderlichen Kosten des Marktveranstalters.

§ 3 Stromgebühren

(1) Die Gebühr für den Stromanschluss beträgt je Markttag zwischen 1,50 und 4 Euro als Grundgebühr.

(2) Die Gebühr für den Stromverbrauch beträgt je angefangene 1,5 Kilowattstunde zwischen 0,40 und 4 Euro. Die Gebühr bemisst sich

- a) nach dem tatsächlichen Verbrauch oder
- b) wenn der tatsächliche Verbrauch nicht erfasst werden kann, nach dem gesamten Anschlusswert der betriebenen Geräte bezogen auf die Dauer der möglichen Nutzung.“

Artikel 2

Die Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 29. Oktober 2013

Der Senat von Berlin

Frank H e n k e l
Bürgermeister

Cornelia Y z e r
Senatorin für Wirtschaft,
Technologie und Forschung

Veröffentlichung**zum Bestand des Sondervermögens Immobilien des Landes Berlin**

I. Gemäß § 1 Absatz 2 Satz 4 des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens Immobilien des Landes Berlin (SILB) vom 4. Dezember 2002 (GVBl. S. 357), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2006 (GVBl. S. 832), wird folgende Änderung des Sondervermögens veröffentlicht:

Das Abgeordnetenhaus von Berlin hat mit Beschluss vom 1. September 2011, Drs. 16/4395, folgendes Grundstück aus dem Sondervermögen zum Zeitpunkt des Nutzen-/Lastenwechsels am 16. März 2013 entnommen:

Seestr. 131, Berlin-Mitte, Flurst. 108 mit 6.510 m².

Unter der Zeilenüberschrift

Lage/Adresse	Bezirk	Gemarkung	Flur	Flurstück	Grundstücksfläche in m ²	Bemerkungen
--------------	--------	-----------	------	-----------	-------------------------------------	-------------

wird im Abschnitt A – Allgemeiner Bestand – der Anlage (zu § 1 Absatz 2 Satz 1) folgende Zeile gestrichen:

Seestr. 131	Mitte	Tiergarten	37	108	6.510	nur Brückenmeisterei
-------------	-------	------------	----	-----	-------	----------------------

II. Gemäß § 1 Absatz 2 Satz 4 des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens Immobilien des Landes Berlin (SILB) vom 4. Dezember 2002 (GVBl. S. 357), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2006 (GVBl. S. 832), wird folgende Änderung des Sondervermögens veröffentlicht:

Das Abgeordnetenhaus von Berlin hat mit Beschluss vom 26. September 2013, Drs. Nr. 17/1197 folgende Grundstücke bzw. Teilflächen dem Sondervermögen zum 1. Januar 2013 zugewiesen:

1. Niederneuendorfer Allee (Buchenweg, Eschenweg 2, Woendsiedlg. Eschenweg), Berlin-Spandau, Flurst. 216 mit ca. 88 m²,
2. Am Großen Müggelsee, Berlin-Treptow-Köpenick, Flurst. 313 mit 786 m²,
3. Dorfstr. 4, Berlin-Lichtenberg, Flurst. 11 mit ca. 130 m²,
4. Kisselnallee/Hohenzollernring 125, Berlin-Spandau, Flurst. 47/9 mit 77 m², Hohenzollernring 125, Kisselnallee, Pionierstr. 10, 36, Berlin-Spandau, Flurst. 9/3 mit ca. 1.549 m²,
5. Dorfstr. 3, Wewelsfleth, Flurst. 88/62 mit 523 m²,
6. Oranienstr. 99–105, Lindenstr. 36,37, Feilnerstr. 2, 3, 7–12, Berlin-Friedrichshain-Kreuzberg, Flurst. 623 mit 213 m²,
7. Halemweg 24, Berlin-Charlottenburg-Wilmersdorf, Flurst. 472 mit 158 m², Flurst. 477 mit 2.037 m², Flurst. 452 mit 3.642 m²,
8. Parkaue 23, 25, 27, 29, Berlin-Lichtenberg, Flurst. 2006 mit ca. 1.155 m²,
9. Hellersdorfer Str. 143, 145, 147, Berlin-Marzahn-Hellersdorf, Flurst. 1175 mit 10 m², Flurst. 1176 mit 3 m², Flurst. 1177 mit 2 m², Hellersdorfer Str., Alte Hellersdorfer Str., Berlin-Marzahn-Hellersdorf, Flurst. 828 mit ca. 8 m².

jeweils unter der Zeilenüberschrift

Lage/Adresse	Bezirk	Gemarkung	Flur	Flurstück	Grundstücksfläche in m ²	Bemerkungen
--------------	--------	-----------	------	-----------	-------------------------------------	-------------

wird zu 1.

im Abschnitt G – Grundstücke der Justizvollzugseinrichtungen – der Anlage (zu § 1 Absatz 2 Satz 1) hinter dem Grundstück Neuwedeller Str. 4 folgende neue Zeile mit folgender Anlage G 1 eingefügt:

Niederneuendorfer Allee (Buchenweg, Eschenweg 2, Woendsiedlg. Eschenweg)	Spandau	Spandau	1	216	ca. 88	Anlage G 1
--	---------	---------	---	-----	--------	------------

Anlage 1

Berlin-Spandau, Niederneuendorfer Allee



Teilfläche A, B, C, D, E, F, G, A



seit 01.01.2012 im SILB



Flurstück 216

Teilfläche des Flurstückes 216 (80 m²)

wird zu 2.

im Abschnitt E – Grundstücke der Feuerwehr – der Anlage (zu § 1 Absatz 2 Satz 1) die Zeile

Am Großen Müggelsee	Treptow-Köpenick	Köpenick	135	4	2.050	
---------------------	------------------	----------	-----	---	-------	--

gestrichen und dafür folgende Zeile eingefügt:

Am Großen Müggelsee	Treptow-Köpenick	Köpenick	125	267 313	1.931 786	
---------------------	------------------	----------	-----	------------	--------------	--

wird zu 3.

im Abschnitt E – Grundstücke der Feuerwehr – der Anlage (zu § 1 Absatz 2 Satz 1) hinter dem Grundstück Dönhoffstr. 31 folgende Zeile eingefügt:

Dorfstr. 4	Lichtenberg	Wartenberg (Gut)	2	11	130	
------------	-------------	---------------------	---	----	-----	--

wird zu 4.

im Abschnitt D – Grundstücke der Polizei – der Anlage (zu § 1 Absatz 2 Satz 1) hinter dem Grundstück Hohenzollernring, 125, Kisselnallee, Pionierstr. 10 und 36, Flurst. 9/3, mit 71.643 m² folgende neue Zeile mit folgender Anlage D 9 a eingefügt:

Kisselnallee/Hohenzollernring 125 Hohenzollernring 125, Kisselnallee, Pionierstr. 10, 36	Spandau	Spandau	248	9/3	ca. 1.549	Anlage D 9 a
---	---------	---------	-----	-----	-----------	--------------

Ferner wird hinter dieser Zeile folgende Zeile eingefügt:

Kisselnallee/Hohenzollernring 125	Spandau	Spandau	248	47/9	77	
-----------------------------------	---------	---------	-----	------	----	--

Anlage D 9 a,
Berlin-Spandau, Kisselallee



Teilfläche A, B, C, D, E, F, A



Zuweisung der Teilfläche (A; B; C; D; E; F; A) des Flurstückes 9/3 mit **1.549 m²** ins SILB bereits im SILB (Portfolio Polizei und JVA):



Flur 248, Flurstück 9/3 (Teilfläche 71.643 m²);
Flur 248, Flurstück 9/5 (5.056 m²);
Flur 248, Flurstück 27 (7.180 m²);
Flur 248, Flurstück 28 (64.229 m²);

wird zu 5.

im Abschnitt F – Grundstücke der Kultureinrichtungen – der Anlage (zu § 1 Absatz 2 Satz 1) vor dem Grundstück Fasanenstr. 23 folgende Zeile eingefügt:

Dorfstr. 3	Wewelsfleth	Wewelsfleth	8	88/62	523	
------------	-------------	-------------	---	-------	-----	--

wird zu 6.

im Abschnitt A – Allgemeiner Bestand – der Anlage (zu § 1 Absatz 2 Satz 1) hinter dem Grundstück Nonnendammallee 15-21 folgende Zeile eingefügt:

Oranienstr. 99–105, Lindenstr. 36,37, Feilnerstr. 2, 3, 7–12	Friedrichshain-Kreuzberg	Kreuzberg	190	623	213	
--	--------------------------	-----------	-----	-----	-----	--

wird zu 7.

im Abschnitt C – Grundstücke der berufsbildenden und zentral verwalteten Schulen – der Anlage (zu § 1 Absatz 2 Satz 1) hinter dem Grundstück Halemweg 24 folgende Zeile eingefügt:

Halemweg 24	Charlottenburg-Wilmersdorf	Charlottenburg	10	472	158	
				477	2.037	
				452	3.642	

wird zu 8.

im Abschnitt F – Grundstücke der Kultureinrichtungen – der Anlage (zu § 1 Absatz 2 Satz 1) die Zeile

Parkaue 23/25/27/29	Lichtenberg	Lichtenberg	813	2006	ca. 9.956	Teilfläche
				2024	26	

gestrichen und dafür folgende Zeile eingefügt:

Parkaue 23/25/27/29	Lichtenberg	Lichtenberg	813	2006	ca. 11.111	
				2024	26	

wird zu 9.

im Abschnitt E – Grundstücke der Feuerwehr – der Anlage (zu § 1 Absatz 2 Satz 1) hinter dem Grundstück Hellersdorfer Str. 143/147, Flurst. 1170, folgende Zeile mit folgender Anlage 3 a eingefügt:

Hellersdorfer Str. 143, 145, 147	Marzahn-Hellersdorf	Hellersdorf	1	1175	10	Anlage 3 a
				1176	3	
				1177	2	
				828	ca. 8	
Hellersdorfer Str.						
Alte Hellersdorfer Str.						

Anlage 3 a

Hellersdorfer Str. 143, 145, 147



bereits im SILB (Flurstück 1170, Flurstück 1178)

Teilfläche des Flurstückes 828 (8 m²), Flurstück 1177 (2 m²), Flurstück 1176 (3 m²)Flurstück 1175 (10 m²)

III. Gemäß § 1 Absatz 2 Satz 4 des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens Immobilien des Landes Berlin (SILB) vom 4. Dezember 2002 (GVBl. S. 357), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2006 (GVBl. S. 832), wird folgende Änderung des Sondervermögens veröffentlicht:

Das Abgeordnetenhaus von Berlin hat mit Beschluss vom 26. September 2013, Drs. Nr. 17/1197 folgende Grundstücke bzw. Teilflächen aus dem Sondervermögen zum Zwecke der Rückübertragung an die jeweils zuständigen Stellen mit Wirkung zum 1. Januar 2013 entnommen:

1. Am Großen Müggelsee, Berlin-Treptow-Köpenick, Flurst. 266 mit 161 m²,
2. Clauertstr. 11, Berlin-Steglitz-Zehlendorf, Flurst. 764 mit ca. 350 m²,
3. Friedrich-Olbricht-Damm 8–36, Berlin-Charlottenburg-Wilmersdorf, Flurst. 474 mit ca. 24 m²,

4. Friedrichstr. 107, Berlin-Mitte, Flurst. 210 mit ca. 41 m²,
5. Ruppiner Chaussee 240–268, Berlin-Reinickendorf, Flurst. 806 mit ca. 1.600 m² und Flurst. 811 mit ca. 1.440 m²,
6. Insel Scharfenberg, Berlin-Reinickendorf, Flurst. 322 mit 100.557 m²,
7. Wassersportallee 56, 58, Berlin-Treptow-Köpenick, Flurst. 3203 mit ca. 150 m².

jeweils unter der Zeilenüberschrift

Lage/Adresse	Bezirk	Gemarkung	Flur	Flurstück	Grundstücksfläche in m ²	Bemerkungen
--------------	--------	-----------	------	-----------	-------------------------------------	-------------

wird zu 1.
im Abschnitt E – Grundstücke der Feuerwehr – der Anlage (zu § 1 Absatz 2 Satz 1) die Zeile

Am Großen Müggelsee	Treptow-Köpenick	Köpenick	135	4	2.050	
---------------------	------------------	----------	-----	---	-------	--

gestrichen und dafür folgende Zeile eingefügt:

Am Großen Müggelsee	Treptow-Köpenick	Köpenick	125	267 313	1.931 786	
---------------------	------------------	----------	-----	------------	--------------	--

wird zu 2.
im Abschnitt F – Grundstücke der Kultureinrichtungen – der Anlage (zu § 1 Absatz 2 Satz 1) die Zeile

Clauertstr. 11	Steglitz/ Zehlendorf	Düppel	02	763 764	73.133 11.812	
----------------	-------------------------	--------	----	------------	------------------	--

wie folgt geändert:

Clauertstr. 11	Steglitz/ Zehlendorf	Düppel	02	763 764	73.133 ca. 11.462	Teilfläche
----------------	-------------------------	--------	----	------------	----------------------	------------

wird zu 3.
im Abschnitt G – Grundstücke der Justizvollzugseinrichtungen – der Anlage (zu § 1 Absatz 2 Satz 1) die Zeile

Friedrich-Olbricht-Damm 8–36, Saatwinkler Damm 1, 1a	Charlottenburg-Wilmersdorf	Charlottenburg	12	369	116.763 davon ca. 115.743 m ²	Teilfläche
---	----------------------------	----------------	----	-----	--	------------

wie folgt geändert:

Friedrich-Olbricht-Damm 8–36, Saatwinkler Damm 1, 1a, Hüttigpfad	Charlottenburg-Wilmersdorf	Charlottenburg	12	475	113.358 m ²	Flurst. 475 insges. 116.739 m ² , davon werden ca. 3.381 m ² für kulturelle Zwecke genutzt (vgl. Abschnitt F, Anlage F 4).
--	----------------------------	----------------	----	-----	------------------------	---

wird zu 4.
im Abschnitt F – Grundstücke der Kultureinrichtungen – der Anlage (zu § 1 Absatz 2 Satz 1) die Zeile

Friedrichstr. 107, Ziegelstr. 32	Mitte-Tiergarten	Mitte	921	210	11.696	
-------------------------------------	------------------	-------	-----	-----	--------	--

wie folgt geändert:

Friedrichstr. 107, Ziegelstr. 32	Mitte-Tiergarten	Mitte	921	210	11.655	Teilfläche
-------------------------------------	------------------	-------	-----	-----	--------	------------

wird zu 5.

im Abschnitt D – Grundstücke der Polizei – der Anlage (zu § 1 Absatz 2 Satz 1) die Zeile

Kiefheider Weg 46, 68, Ruppiner Chaussee 240, 268, 292 B111 Weg an der Anschluss- stelle Ruppiner Chaussee Kiefheider Weg 74	Reinickendorf	Tegel Forst	5	948	294.833	Objektanschrift Ruppiner Chaussee 240, 268
				811	7.262	
				806	1.954	
				913	1.417	
				915	19.779	
917	728					

wie folgt geändert:

Kiefheider Weg 46, 68, Ruppiner Chaussee 240, 268, 292 B111 Weg an der Anschluss- stelle Ruppiner Chaussee Kiefheider Weg 74	Reinickendorf	Tegel Forst	5	948	294.833	Teilfläche
				811	5.822	
				806	354	Teilfläche
				913	1.417	Objektanschrift Ruppiner Chaussee 240, 268
				915	19.779	
917	728					

wird zu 6.

im Abschnitt C – Grundstücke der berufsbildenden und zentral verwalteten Schulen – der Anlage (zu § 1 Absatz 2 Satz 1) die Zeile

Scharfenberg	Reinickendorf	Tegel-Gut	003	36/010	200.190	
--------------	---------------	-----------	-----	--------	---------	--

wie folgt geändert:

Schwarzer Weg 101, 103, 105, Scharfenberg	Reinickendorf	Tegel-Gut	003	321	121.905	
--	---------------	-----------	-----	-----	---------	--

wird zu 7.

im Abschnitt D – Grundstücke der Polizei – der Anlage (zu § 1 Absatz 2 Satz 1) die Zeile

Wassersportallee 56, 58	Treptow-Köpenick	Köpenick	305	3203	5.356	
-------------------------	------------------	----------	-----	------	-------	--

wie folgt geändert:

Wassersportallee 56, 58	Treptow-Köpenick	Köpenick	305	3203	5.206	Teilfläche
-------------------------	------------------	----------	-----	------	-------	------------

Berlin, den 21. Oktober 2013

Senatsverwaltung für Finanzen

Im Auftrag
Hans-Jürgen R e i l

Herausgeber:

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz,
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin
Telefon: 030/9013 3380, Telefax: 030/9013 2000
E-Mail: katharina.jung@senjust.berlin.de
Internet: www.berlin.de/senjust

Verlag und Vertrieb:

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Luxemburger Straße 449, 50939 Köln
Telefon: 0221/94 373-7000, 02 63 1/801 -2222 (Kundenservice)
Fax 02631/801 -2223 (Kundenservice), E-Mail: info@wolterskluwer.de
Internet: www.wkdis.de/www.wolterskluwer.de

Bezugspreis:

Vierteljährlich 17,40 € inkl. Versand und MwSt.
bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende.
Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.
Preis dieses Heftes 2,15 € zzgl. Versand
(Deutsche Bank München, Konto 222 02 75, BLZ 700 700 10)

Druck:

Druckhaus Tecklenborg, Siemensstraße 4, 48565 Steinfurt

Wolters Kluwer Deutschland GmbH
Heddesdorfer Straße 31a • 56564 Neuwied
Postvertriebsstück • 03227 • Entgelt bezahlt • Deutsche Post AG